

Entscheidungsgründe:

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung der Beklagten ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und innerhalb der vom Vorsitzenden des Senats verlängerten Begründungsfrist begründet worden.

Die Berufung ist allerdings nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten über die Heranziehung zu Wassergebühren vom 23. November 2012 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheides vom 7. März 2013 zu Recht aufgehoben. Auch der Senat hält den streitigen Bescheid für materiell rechtswidrig, da die Wasserversorgungssatzung - WVS - der Beklagten vom 27. Februar 2012 keine wirksame satzungsrechtliche Grundlage darstellt.

Die Satzung bedarf als untergesetzliche Norm einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese findet sich außer in der Regelung der allgemeinen Satzungsgewalt der Gemeinden in § 5 Hessische Gemeindeordnung - HGO - in den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes - Hess KAG -. Dabei muss gemäß § 2 Satz 2 Hess KAG die Satzung den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen. Diese Merkmale erfüllt die streitige Satzung.

Die spezielle Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen findet sich für die Gemeinden

in § 10 Abs. 1 Hess KAG. Danach können sie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Beklagte betreibt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung (§ 1 WVS). Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Hess KAG in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung (zuvor § 10 Abs. 2 Hess KAG) sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dabei soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Hess KAG). Mit dieser Formulierung ist das Kostenüberschreitungsverbot nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgelegt, womit eine Änderung der Rechtslage allerdings nicht verbunden sein soll (siehe: LT-Drs. 18/5453, Seite 15). Denn bereits unter der alten Gesetzesfassung, in der eine ausdrückliche Festlegung des Kostenüberschreitungsverbots fehlte, hatte der Senat dieses als Korrelat aus dem Kostendeckungsprinzip abgeleitet (vgl. etwa: Beschluss vom 27. September 2006 - 5 N 358/04 -, HSGZ 2007, 57 = Juris; auch schon: Beschluss vom 28. September 1976 - V N 3/75 -, ESVGH 27, 116).

Gemäß § 14 Abs. 1 WVS erhebt die Beklagte zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ neben Grundgebühren Benutzungsgebühren nach der Wassermenge des zur Verfügung gestellten Wassers (§ 16 Abs. 1 WVS). Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 16 Abs. 2 WVS 2 € pro m³. Dieser von der Beklagten im Wege einer Kalkulation ermittelte Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr wird dem genannten Kostenüberschreitungsverbot nicht gerecht, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat.

Die Gebührensatzkalkulation ist der Berechnungsvorgang zur Bestimmung der Gebührensätze. Erforderlich ist dabei die Ermittlung der voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten und der voraussichtlichen Anzahl der maßstabsbezogenen Einheiten. Da die im Rahmen einer Vorabentscheidungskalkulation zugrundegelegten ansatzfähigen Kosten sowie die zugrunde gelegte Zahl der Leistungseinheiten letztlich zumindest teilweise auf Schätzungen, Prognosen und Werturteilen beruhen, kann bei der Überprüfung der Kalkulation auch nur der Wissensstand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung zugrunde gelegt werden. Die gerichtliche Kontrolle eines Gebührensatzes ist insofern lediglich eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung und beschränkt sich darauf, ob der festgelegte Gebührensatz im Ergebnis mit höherrangigen Recht vereinbar ist. Dem kommunalen Satzungsgeber steht bei der Kalkulation ein Prognosespielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Prognose kann insofern gerichtlich nur darauf überprüft werden, ob im Zeitpunkt der Billigung der Gebührenkalkulation durch den Satzungsge-

ber die Berechnungsfaktoren vertretbar angenommen werden konnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. April 2002 - 9 CN 1.01-, BVerwGE 116, 188 = NJW 2002, 2807 = Juris). Die Gebührensätze dürfen deshalb nicht von vornherein so bemessen sein, dass das Gebührenaufkommen den ansatzfähigen Aufwand nachhaltig und wesentlich übersteigt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 27. April 1999 - 5 N 3909/98 -, ESVGH 49, 222 = NVwZ 2000, 2143, und vom 27. September 2006 - 5 N 358/04 -, a.a.O., beide auch Juris). Der Gebührensatz für die einzelne Maßstabseinheit ergibt sich aus der Teilung der ansatzfähigen Gesamtkostenmasse durch die Anzahl der Maßstabseinheiten (vgl. insgesamt dazu: Beschluss des Senats vom 10. Mai 2012 - 5 C 3180/09. N -, Juris; Wagner in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2018, § 6 Rn. 676). Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre allerdings nicht überschreiten soll (§ 10 Abs. 2 Satz 6 Hess KAG). Die Beklagte hat als Satzungsgeberin ihrer Kalkulation einen Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2016 zugrundegelegt (siehe das Gutachten Price-waterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen).

Das Verwaltungsgericht hat den Ansatz der vom Eigenbetrieb KASSELWASSER der Beklagten in dem an die Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) gezahlten Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltenen Konzessionsabgabe im Rahmen der auf die Gebührenpflichtigen umlegungsfähigen Kosten für unrechtmäßig gehalten. Dem folgt auch der Senat.

Gebührenfähig im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 Hess KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Hess KAG) insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Bestimmung der ansatzfähigen Kosten und der darauf beruhenden Festlegung des Gebührensatzes unterliegt der Satzungsgeber einer Veranschlagungsmaxime, denn er ist von Schätzungen, Prognosen und Werturteilen abhängig, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sind. Streitig zwischen den Beteiligten ist hier, ob die in dem oben genannten, von dem Eigenbetrieb der Beklagten gezahlten Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Erstattung der

von der NSG an die Beklagte gezahlten Konzessionsabgabe unter dem Begriff „in Anspruch genommene Fremdleistungen“ ansatzfähig ist.

Die von der NSG gegenüber dem Eigenbetrieb KASSELWASSER der Beklagten erbrachten Leistungen sind von diesem in Anspruch genommene Fremdleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 Hess KAG. Dagegen spricht nicht, dass an der NSG die Kasseler Verkehrs- und Versorgung-GmbH (KVV) zu 75,1 % beteiligt und deren alleinige Gesellschafterin die Beklagte ist. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich bei dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der NSG und dem (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetrieb der Beklagten, also der Beklagten, um einen Fremdleistungsvertrag handelt, ist eine formelle Betrachtungsweise. Die NSG ist eine von der Beklagten zu unterscheidende juristische Person des privaten Rechts mit eigenen Rechten und Pflichten. Somit handelt es sich bei von ihr erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Beklagte um Fremdleistungen Dritter. Allerdings gilt für Fremdleistungen, wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, das heißt für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen (st. Rspr des Senats: vgl. Beschlüsse vom 16. Juni 2016 - 5 A 1278/15.Z -; vom 27. September 2006 - 5 N 358/04 -, HSGZ 2007, 57; vom 27. April 1999 - 5 N 3909/98 -, ESVGH 49, 222 = NVwZ-RR 2000, 243; und vom 28. März 1996 - 5 N 269/92 -, GemHH 1998, 88, sämtlich auch Juris). Das bedeutet, dass auch bei Fremdleistungen in Bezug auf ihre Ansatzfähigkeit als Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation überprüft werden muss, ob sie betriebsbedingt, also für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung erforderlich sind. Somit kann das mit der NSG vereinbarte Pacht- und Dienstleistungsentgelt nicht etwa ohne Rücksicht auf die Höhe in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Auch bei dem Abschluss entsprechender Fremdleistungsverträge ist der aus dem Wesen der Gebühr folgende Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten als Ausprägung des allgemeinen abgabenrechtlichen Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten (vgl. bereits: Beschluss des Senats vom 27. April 1999 - 5 N 3909/98 -, a.a.O., zum Müllheizkraftwerk der Beklagten; Wagner in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2018, § 6 Rn. 670 m.w.N.). Nach diesem Grundsatz dürfen zulasten des Gebührenhaushalts nur Verpflichtungen in der für die Leistungserbringung erforderlichen Höhe eingegangen werden. Ist die Fremdleistung, deren Entgelt in die Gebührenkalkulation eingestellt wird, nicht aufgrund einer Ausschreibung nach Vergaberecht vergeben worden, kann der Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe des Entgelts in der

Regel dadurch geführt werden, dass das Entgelt den Vorgaben der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953, BAnz 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Art. 289 VO vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2304) - LSP - genügt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 16. Juni 2016 - 5 A 1278/15.Z -; vom 27. September 2006 - 5 N 358/04 -, und vom 27. April 1999 - 5 N 3909/98 -, jeweils a.a.O.). Diese Verpflichtung hat die Beklagte allerdings bei dem Abschluss des Pacht- und Dienstleistungsvertrags mit der NSG missachtet, soweit sie in § 5 Abs. 3 Satz 3 des Pacht- und Dienstleistungsvertrags mit der NSG vereinbart hat, im Innenverhältnis mit der NSG deren Zahlungen der Konzessionsabgabe an die Beklagte als Bestandteil des nach § 13 des Vertrages zu zahlenden Entgelts als „sonstige Kosten“ nach Nr. 34 LSP auszugleichen.

Eine Konzessionsabgabe im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung ist gemäß § 117 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - ein Entgelt, dass das Wasserversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Wasser dienen, nach vertraglicher Vereinbarung mit der Gemeinde zu zahlen hat. Für die Verlegung und den Betrieb derartiger Leitungen haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet vertraglich zur Verfügung zu stellen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG in entsprechender Anwendung). Dafür können sie von dem betreffenden Unternehmen Konzessionsabgaben verlangen (vgl. dazu Huber in: Kment [Hrsg.], Energiewirtschaftsgesetz, 2015, § 46 Rn. 12, § 117 Rn. 1 ff.). Hier hat die Beklagte das Eigentum an dem Wasserleitungsbestand auf die NSG (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) übertragen. Mit dieser hat sie die Zahlung einer Konzessionsabgabe für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Leitungen vereinbart. Gleichzeitig erstattet sie der NSG den Betrag der Konzessionsabgabe wiederum über ihren - rechtlich unselbstständigen - Eigenbetrieb. Dies hat in der vorliegenden Konstellation, in der der Eigenbetrieb die an die NSG erstattete Konzessionsabgabe im Rahmen des Dienst- und Pachtentgelts als Kosten in die Gebührenkalkulation einstellt, zur Folge, dass im Ergebnis der Gebührenzahler im Rahmen des Gebührenhaushalts den Betrag der Konzessionsabgabe finanziert und dieses Entgelt in den allgemeinen Haushalt der Beklagten einfließt. Damit schafft die Beklagte letztlich selbst „Kosten“, die der Gebührenzahler zu finanzieren hat und deren Ertrag ihr selbst zufließt. Dies entspricht allerdings nicht den Vorgaben von Nr. 4 Abs. 2 LSP, wonach

bei Preisermittlungen aufgrund von Selbstkosten nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen sind, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen. Der Senat hat bereits in der Vergangenheit im Anschluss an das OVG Schleswig-Holstein (Urteil vom 28. November 2001 - 2 K 6/99 -, KStZ 2002, 150 = Juris) die Einstellung einer Konzessionsabgabe in die Wassergebührenkalkulation in der Konstellation, in der eine Gemeinde eine derartige Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Wegenetzes durch ihren Eigenbetrieb von diesem erhebt, für unzulässig gehalten, da es sich nicht um erforderliche Aufwendungen handelt (Beschlüsse vom 6. Juli 2005 - 5 UZ 2618/04 -, Juris; und vom 19. September 2013 - 5 A 831/13.Z -). Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die vorliegende Konstellation dem vergleichbar. Auch in dieser Gestaltung schafft die Beklagte durch die Erhebung der Konzessionsabgabe Kosten, die sie durch ihren Eigenbetrieb dem Kostenpflichtigen - hier der NSG - wiederum erstattet, so dass diese Kosten - wie oben dargelegt - beim Eigenbetrieb entstehen und letztlich vom Gebührenzahler finanziert über den Dritten in den allgemeinen Haushalt fließen (Bedenken auch bei Brüning in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 201a). Die Auffassung des VG Düsseldorf (Urteil vom 27. Februar 2018 - 5 K 15795/16 -, Juris), die der Bevollmächtigte der Beklagten anführt, überzeugt den Senat nicht. Denn infrage steht nicht, ob die Kommune - also die Beklagte - eine Konzessionsabgabe von der NSG erheben darf, sondern ob deren Erstattung an die NSG durch den Eigenbetrieb der Beklagten als erforderliche Fremdleistungskosten in die Gebührenkalkulation einfließen darf. Daran fehlt es jedoch. Bei der Kalkulation der Wassergebühr ist nämlich zu beachten, dass Träger der Wasserversorgungseinrichtung die beklagte Stadt ist (§ 1 WVS) und auch zur Erhebung der Benutzungsgebühren gemäß § 10 Hess KAG allein die Kommune berechtigt ist. Insofern ist für die Kalkulation der Gebühr nicht entscheidend, was sich bei dem Eigenbetrieb der Beklagten als dortiger Aufwand darstellt, sondern allein was bei der Beklagten selbst durch den Betrieb der gebührenrechnenden Einrichtung als Summe von aufwandgleichen Grund- und Zusatzkosten anfällt (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. November 2001 - 2 K 6/99 -, a.a.O.). Insofern fallen aber bei der Beklagten insgesamt durch die Erstattung der Konzessionsabgabe durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER an die NSG keine Zusatzkosten an, da die Konzessionsabgabe an die Beklagte von der NSG gezahlt wird.

Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Beklagten - auch nicht aus § 109 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 HGO. Nach dieser haushaltsrechtlichen Vorschrift darf eine Kommune Vermögensgegenstände in der Re-

gel nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen. Ob dies allerdings auch in der speziellen hier von der Beklagten gewählten Konstellation zwischen ihr bzw. ihrem Eigenbetrieb und der NSG gilt - denn letztlich erstattet sie das Benutzungsentgelt/Konzessionsabgabe über ihren Eigenbetrieb wiederum der NSG -, kann der Senat letztlich offenlassen. Entscheidungserheblich ist allein - wie oben dargelegt -, ob der Erstattungsbetrag für die von der NSG gezahlte Konzessionsabgabe als betriebsbedingter Kostenaufwand in der Kalkulation ansatzfähig ist. Dies ist er jedoch nicht.

Ist damit die Einstellung der Erstattung der von der NSG an die Beklagte gezahlten Konzessionsabgabe innerhalb des Pacht- und Dienstleistungsentgelts durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER in die Gebührenkalkulation rechtswidrig, ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht bereits im Einzelnen dargelegt hat, eine Kostenüberdeckung von beachtlichem Ausmaß. Ausweislich der Gebührenkalkulation beträgt die im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsentgelts an die NSG erstattete Konzessionsabgabe durchschnittlich etwa 4.200.000 € im Jahr. Die gesamten von der Beklagten angesetzten gebührenfähigen Kosten betragen pro Jahr im Durchschnitt ca. 22.224.000 €, wovon ca. 21.482.000 € pro Jahr auf das an die NSG gezahlte Pacht- und Dienstleistungsentgelt einschließlich der erstatteten Konzessionsabgabe entfallen. Geht man davon aus, dass zumindest die übrigen von der Beklagten in der Kalkulation angesetzten Kosten gebührenfähig sind, entsteht ohne die Konzessionsabgabe ein gebührenfähiger Jahresbedarf von ca. 18.024.000 €. Setzt man dazu die Erstattung der Konzessionsabgabe in Höhe von 4.200.000 € ins Verhältnis, ergibt sich eine Kostenüberdeckung von rund 23 %. Zwar führt - worauf auch das Verwaltungsgericht hingewiesen hat - nicht jede Kostenüberdeckung bereits zur Rechtswidrigkeit der einer Gebühr zu Grunde liegenden Kalkulation. Grundsätzlich soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Satz 3 Hess KAG). Da in die Zukunft gerichtete Kalkulationen allerdings in der Regel auch Prognosen und Schätzungen beinhalten müssen, wird es nicht auszuschließen sein, dass es zu Kostenüber- oder auch -unterdeckungen kommen kann. Davon geht auch das Gesetz ausweislich § 10 Abs. 2 Satz 7 Hess KAG aus. Danach sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Allerdings sind Kostenüberdeckungen nicht in jedem Ausmaß zulässig. Dies widerspräche dem oben genannten Kostenüberdeckungsverbot. Nach der Rechtsprechung des Senats bewirken geringfügige Überschreitungen erst dann die Ungültigkeit des satzungsgemäß festgelegten Gebührensatzes.

zes, wenn sich eine Überdeckung von mindestens 3 % ergibt (vgl. Urteile des Senats vom 16. Oktober 1997 - 5 UE 649/96 -; und vom 8. April 2014 - 5 A 1994/12 -, HSGZ 2014, 379 = Juris; Beschluss vom 18. April 2016 - 5 C 2174/13.N -, Juris). Diese Grenze ist im vorliegenden Fall deutlich überschritten, so dass der in § 16 Abs. 2 WVS der Beklagten festgelegte Gebührensatz von 2 € pro m³ rechtswidrig ist.

Die Ausführungen des Bevollmächtigten der Beklagten zum Begriff des „Gebührenaufkommens“ in § 10 Abs. 1 Satz 3 Hess KAG im Gegensatz zu einem Begriff eines „ansatzfähigen Gebührenaufkommens“ führen insofern nicht weiter. § 10 Abs. 1 Satz 3 Hess KAG gibt mit der Regelung, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen soll, wie oben ausgeführt das Kostenüberschreitungsverbot vor. Dabei ergibt sich zwanglos, dass das Gebührenaufkommen im Sinne dieser Regelung der Betrag ist, der sich aus den Gesamteinnahmen der Gebühren (bei der Beurteilung einer Kalkulation aufgrund der Prognose) ergibt.

Da es damit dem streitigen Bescheid über die Heranziehung der Kläger zu Wassergebühren an einer wirksamen satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt, hat das Verwaltungsgericht diesen Bescheid zu Recht aufgehoben. Damit bleibt die Berufung der Beklagten ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel**

einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können Dokumente auch elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).